



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II  
  
Zahl: Präs.Abt. II - 33/484

A-6010 Innsbruck, am 22. Juni 1989  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	34 Ge 9.89
Datum:	29. JUNI 1989
Verteilt:	3c 6.89 d. 14

f. Klein geben

**Betreff:** Entwurf einer 13. KFG-Novelle;  
ergänzende Stellungnahme

Zu Zahl 170.017/1-I/7/89 vom 20. April 1989

Im Nachhang zur ha. Stellungnahme vom 12. Juni 1989, Präs.Abt. II - 33/483, wird noch folgendes vorgebracht:

Bei der Einreise am Autobahnzollamt Brenner erfolgt die Verwiegung eines Lkw-Zuges in der Weise, daß in einer Verwiegung das Gesamtgewicht des Lkw-Zuges festgestellt wird. Es erfolgt keine separate Verwiegung von Lkw und Anhänger, sodaß nur eine mögliche Überladung des Lkw-Zuges festgestellt werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 8. Juli 1988, Z. 85/18/0068, ausgesprochen, daß § 4 Abs. 7 KFG 1967 das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers regelt, sodaß der Schuldvorwurf, ein Lkw-Zug sei überladen gewesen (Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 lit. a KFG bzw. § 103 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 lit. a KFG), nicht rechtmäßig und mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet sei.

Die bestehenden technischen Wiegeeinrichtungen am Brenner und das Erfordernis, die Verriegelung möglichst rasch abzuwickeln, rechtfertigen nach ha. Ansicht eine rechtliche Sanierung, die durch eine Ergänzung des § 4 Abs. 7 KFG 1967 etwa in folgender Weise erfolgen könnte:

§ 4 Abs. 7 lit. e:

Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens mit Anhängewagen darf nicht überschreiten:

- |       |                        |           |
|-------|------------------------|-----------|
| Z. 1: | bei insgesamt 4 Achsen | 32.000 kg |
| Z. 2: | bei insgesamt 5 Achsen | 38.000 kg |

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*fesacher*